



Reglement über die Führung eines Unterstützungsfonds für Familien mit CF-Kindern

I. Allgemein

I.1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Unterstützungsfonds für Familien mit CF-Kindern“ (nachstehend „Fonds“ genannt) bestehen separate Rückstellungen der Schweizerischen Gesellschaft für Cystische Fibrose (nachstehend „CFCH“ genannt). Mit diesem Fonds sollen von CF-betroffene Familien unterstützt werden, die sich in finanziellen Engpässen befinden.

II.2 Bestandesübernahme

Das gemäss betriebseigener Buchhaltung ausgewiesene Fondsvermögen mit der Bezeichnung „Unterstützungsfonds Erwachsene“, seit Dezember 2005 neu „Unterstützungsfonds für CF-Familien“ benannt, wird per 31.12.2006 von CHF 63'658.50 vollumfänglich übernommen.

II. Erträge

II.1 Verzinsung des Fondsvermögens

Die jährlichen Erträge der Fonds werden nicht separat ausgewiesen. Sie sind im Total der Wertschriftenerträge enthalten.

Die Guthaben sind von der CFCH jährlich zu verzinsen. Die Verzinsung richtet sich nach dem durchschnittlichen Zinssatz auf Anlagesparkonten.

II.2 Verwendung der Erträge

Die anteilmässigen Erträge aus dem Fondsvermögen werden vollumfänglich dem obgenannten Fonds gutgeschrieben und für dieselben Aufgaben oder Ziele verwendet, wie das gesamte Vermögen des Unterstützungsfonds.

III. Fondsvermögen

Der Fonds wird aus

- Spenden Dritter (Legate, Schenkungen, Spenden),
- gegebenenfalls durch Einlagen der CFCH geäufnet, respektive erhalten.

IV. Kriterien und Bedingungen für die Unterstützung von CF-Familien

IV.1 Grundsatz

- Auf Grund eines Gesuches um einen Unterstützungsbeitrag, das jedes Jahr neu eingereicht werden kann, wird möglichst unbürokratische Hilfe geleistet.
- Eine Vorbedingung für diese Unterstützungen ist, dass zuerst alle Leistungen von Sozialversicherungen und öffentlichem Rechtsanspruch und Unterstützungen ausgeschöpft sind.
- Die CFCH will bei niedrigen Einkommen, die durch die CF entstandenen (massiven) Mehrausgaben bei den Lebenshaltungskosten mit Unterstützungen abgelten. Diese Unterstützungen haben vorwiegend Überbrückungscharakter.

IV.2 Altersabgrenzung

- Aus diesem Fonds werden nur Familien unterstützt, die durch ein CF-Kind direkt betroffen sind. Für das Kind können bis zum vollendeten 17. Altersjahr Unterstützungsgesuche für diesen Fonds geltend gemacht werden.
- Ältere Kinder gelten im Sinne einer Unterstützung als erwachsene Personen. Für diesen Fall sind die Unterstützungsgesuche bei der Fondation de la Mucoviscidose in Lausanne einzureichen.

IV.3 Verweigerung der Beurteilung

Stellt sich heraus, dass die Gesuch stellende Familie nicht durch CF betroffen ist, wird das Gesuch nicht weiterbehandelt.

IV.4 Aufhebung oder Anpassung der Bezugsberechtigung

Die durch diesen Fonds unterstützten CF-Patienten haben die Pflicht, Änderungen ihrer finanziellen Situation unverzüglich dem Zentralsekretariat zu melden. Die Unterstützungskommission entscheidet darüber, ob die Bezugsberechtigung verändert wird. Die CFCH behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung die ausbezahlten Beträge ganz oder teilweise zurückzufordern.

V. Ablaufplanung für die Beurteilung von Unterstützungsgesuchen

- Für die Beurteilung sämtlicher Unterstützungsgesuche von CF-Familien ist ein vom Vorstand gewähltes Gremium, genannt „Unterstützungskommission“, zuständig.
- Der Vorstand arbeitet in Zusammenarbeit mit der Unterstützungskommission ein geeignetes Schema aus, das die Kooperation dieser beiden Gremien regelt. Dieses gilt als Anhang 1 zu diesem Reglement und klärt die Einzelheiten über die Ausrichtung von Unterstützungen.

VI. Verfügungskompetenzen

VI.1 Finanzielle Kompetenzen

Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

- Die Unterstützungskommission kann im Rahmen des Jahresbudgets über die Unterstützungen selbst entscheiden.
- Unterstützungen die über dem Jahresbudget liegen, sind in der Entscheidungsgewalt des Vorstandes.

VII. Vermögensverwaltung, Kontrolle und Rechnungsführung

VII.1 Vermögensverwaltung

- Die Vermögensverwaltung des Fonds wird durch die Geschäftsstelle der CFCH wahrgenommen.
- Das Kapital des Fonds wird als Guthaben des Fonds bei der CFCH geführt und in der Bestandesrechnung entsprechend ausgewiesen.

VII.2 Kontrolle

- Über die beschlossene zweckgebundene Verwendung der Fondsmittel, wird dem Vorstand regelmässig rapportiert.
- Die Jahresrechnung des Fonds ist durch die Rechnungsrevision der CFCH zu prüfen.

VII.3 Rechnungsführung

- Die Rechnungsführung einschliesslich Zahlungsverkehr erfolgt im Rahmen des Rechnungswesens der CFCH.
- Sie ist so zu gestalten, dass die Geschäftsstelle über die Ausrichtung von einzelnen Beiträgen und die Verwendung des Fondsvermögens jederzeit Auskunft erteilen kann.

VIII. Schlussbestimmungen

VIII.1 Vermögensübertragung bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung der CFCH wird das vorhanden Fondsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zugewendet.

VIII.2 Aufhebung sämtlicher bisheriger Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden sämtliche frühere Bestimmungen aufgehoben.

VIII.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt durch den Beschluss des Vorstands rückwirkend per 1.1.2007 in Kraft.

Bern,

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT
FÜR CYSTISCHE FIBROSE

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Bruno Mülhauser

Thomas Zurkinden